



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Änderung der Voraussetzungen zur Förderung von Baumaßnahmen an Grundschulen im Rahmen des STARK III-Programms hinsichtlich der Schülerzahl

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/371**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Antrag wird wie folgt geändert:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Förderrichtlinien von STARK III plus EFRE-Richtlinie die Anlage 2 und STARK III-ELER-Richtlinie die Anlage 1 Demographiecheck hinsichtlich der Vorgaben zur Mindestschulgröße bei Grundschulen wie folgt zu ändern:

- 1.1.1 Satz 2: Grundschulen an weiteren Standorten, die im Rahmen des EFRE gefördert werden können, müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 50 Schüler haben.
- 1.1.2 Satz 1: Grundschulen an Standorten, die im Rahmen des ELER gefördert werden können, müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 50 Schüler haben.

Grundschulen in dünnbesiedelten Regionen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a bis e der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 540), müssen innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens 50 Schüler haben.

Ein gleichberechtigtes Antragsverfahren gegenüber den bis jetzt basierend auf den bisherigen Richtwerten bei der Landesregierung angemeldeten Förderprojekten ist sicherzustellen.

2. Die STARK III-ELER-Richtlinie wird wie folgt geändert:

4.4 Abs. f: Zuwendungsfähig sind Neubauten und Ersatzneubauten für Kindertageseinrichtungen und Schulen nur dann, wenn sie wirtschaftlicher als eine Sanierung sind oder ein Neubau durch demographische Entwicklung nötig wird.

3. Der bisherige Punkt 2 wird Punkt 3:

Die Landesregierung berichtet bis Ende 2016 in den Ausschüssen für Bildung und Kultur sowie für Inneres und Sport über die eingeleiteten Maßnahmen und den Stand der Vergabe von STARK III-Mitteln im Bereich der Schulen.

Daniel Roi
Parlamentarischer Geschäftsführer